



## Frankfurter Newsletter zum Recht der Europäischen Union

Univ.-Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer

### Das Policenmodell im Lichte der *Endress*- Entscheidung des EuGH

Die EuGH-Entscheidung v. 19.12.2013 (*Endress*)<sup>1</sup> hat ein stürmisches Echo in der Presse gefunden, obwohl sie scheinbar nur die Rechtsgeschichte der Lebensversicherung betrifft. Der EuGH hat sich nämlich mit dem Policenmodell (§ 5a VVG a.F.) befasst, das bereits vor Jahren abgeschafft wurde. Tatsächlich ist die *Endress*-Entscheidung jedoch in hohem Maße aktuell. Der Fall ist schnell erzählt: Im Jahre 1998 schloss Herr *Endress* auf der Basis des Policenmodells eine Rentenversicherung bei der *Allianz* ab, ohne dass ihn die *Allianz* über das ihm gem. § 5a Abs.1 VVG a.F. zustehende Widerspruchsrecht be-

lehrt hätte. Im Jahre 2008, Herr *Endress* hatte die Lebensversicherung längst gekündigt, übte er sein Widerspruchsrecht aus, und verlangt nunmehr gem. § 812 Abs.1 BGB Rückzahlung der Prämien (plus Zinsen) abzüglich des aufgrund der Kündigung ausgezahlten (niedrigeren) Rückkaufswerts. Dem Widerspruch stand an sich zwar die in § 5a Abs.2 Satz 4 VVG a.F. geregelte Frist von einem Jahr entgegen. Der BGH<sup>2</sup> hatte jedoch im Hinblick auf die Richtlinienkonformität dieser Frist Bedenken und legte dem EuGH vor. Daraufhin stellte die Generalanwältin *Eleanor Sharpston* das Policenmodell (§ 5a VVG) gleich insgesamt in Frage,<sup>3</sup> während der EuGH nur die Ein-Jahres-Frist für den Widerspruch, d.h. einen Baustein des Policenmodells geprüft und für unvereinbar

<sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 19.12.2013, Rs. C.-209/12 (*Endress*), VersR 2014, 225.

<sup>2</sup> BGH, VersR 2012, 608.

<sup>3</sup> Schlussanträge der Generalanwältin *Eleanor Sharpston* v. 11.7.2013, Rs. C.-209/12 (*Endress*), noch nicht in der amtl. Slg. veröffentlicht, Rn.57 ff.

mit den einschlägigen Richtlinien erklärt hat.<sup>4</sup>

## I. Die Richtlinienkonformität des Policenmodells

In der Lebensversicherung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein **Rücktrittsrecht** für Versicherungsnehmer (Richtlinie 90/619/EWG)<sup>5</sup> sowie umfangreiche **Informationspflichten** des Versicherers einzuführen. In der Richtlinie 92/96/EWG<sup>6</sup> hieß es dazu: "Vor Abschluss des Versicherungsvertrags sind dem Versicherungsnehmer mindestens die in Anhang II Buchstabe A aufgeführten Angaben mitzuteilen." Dort hieß es dann weiter: "A. Vor Abschluss des Vertrages mitzuteilende Informationen: [...] a.13 Modalitäten der Ausübung des ... Rücktrittsrechts." Der Rat hat diese Informationspflichten mit dem Binnenmarkt für Versicherungen begründet, auf dem "dem Verbraucher eine grö-

ßere und weiter gefächerte Auswahl von Verträgen zur Verfügung stehen" werde.<sup>7</sup> Daher müsse er "im Besitz der notwendigen Informationen sein, um den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen."<sup>8</sup> Deutschland hatte diese Regelung in § 10a VAG a.F. sowie in folgendem § 5a VVG a.F. [Policenmodell] umgesetzt:

- (1) <sup>1</sup>Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10a VAG unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von ... [hier: 30] Tagen nach Überlassung der Unterlagen widerspricht. <sup>2</sup>[...]
- (2) <sup>1</sup>Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der

---

<sup>4</sup> EuGH, a.a.O., Rn.20. Danach hatte der EuGH *im Rahmen der vorliegenden Rechtssache* nicht darüber zu entscheiden, ob § 5a VVG insgesamt Europäischem Recht entsprach.

<sup>5</sup> Art.15 Abs.1 der Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8.11.1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung), ABl. Nr. L 3330, S.50; ersetzt durch die Richtlinien 2002/83/EG und 2009/138/EG.

<sup>6</sup> Art.31 Abs.1 der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10.11.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung), ABl. Nr. L 360, S.1; ersetzt durch die Richtlinien 2002/83/EG und 2009/138/EG.

---

<sup>7</sup> Erwägungsgrund Nr.23 der Richtlinie 92/96/EWG.

<sup>8</sup> Erwägungsgründe, a.a.O.

Versicherungsnehmer über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. [...].<sup>4</sup> Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie."

Nach § 5a Abs.1 VVG a.F. brauchten die Informationspflichten also nicht unbedingt *vor* Vertragsschluss (verstanden i.S. von "vor Abgabe der Vertragserklärungen") erfüllt zu werden. Die Informationen konnten vielmehr *während* oder *im Rahmen des* Vertragsschlusses nachgereicht werden. Die Erklärung dafür findet sich im Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, auf den die Einführung des § 5a zurückgeht: "Die Versicherungswirtschaft hat ... dargelegt, dass *die ... vor Vertragsschluss vorgesehenen Informationsverpflichtungen in der Praxis auf zum Teil unüberwindliche Schwierigkeiten* stießen. [...]. Der Ausschuss hat diese Argumentation aufgenommen. Er schlägt nunmehr einen neuen Ansatz zur Lösung des Problems vor [scil.: das Policenmodell]."<sup>9</sup> Diese Lösung verstößt indes gegen Europäisches Recht: Das Rege-

---

<sup>9</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, BT-Drucks 12/7595, S.102. Hervorhebung des Verf.

lungsanliegen der Richtlinie 92/96/EWG besteht darin, eine informierte Produktauswahl zu ermöglichen. Daher geht die Generalanwältin mit Recht davon aus, dass der Versicherungsnehmer "*vor der Wahl eines bestimmten Versicherers und eines bestimmten Vertrags entsprechend informiert*" werden müsste.<sup>10</sup> Dieses Regelanliegen wird unterlaufen, wenn der Versicherungsnehmer die Informationen erst nach Abgabe seiner Vertragserklärung, d.h. dann erhält, wenn die Produktauswahl längst abgeschlossen ist. Die Kommission teilt diese Rechtsauffassung<sup>11</sup> und hat auf eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland nur verzichtet, weil § 5a VVG sowieso aufgehoben werden sollte. Die Oberlandesgerichte hingegen hielten das Policenmodell (merkwürdigerweise) geschlossen für unbedenklich;<sup>12</sup> ob sie diese Frage dem EuGH hätten vorlegen müssen, hängt maßgeblich davon ab, ob sie ggf. hätten richtlinienkonform auslegen können.<sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> Schlussanträge, a.a.O., Rn.59 (Hervorhebung durch die Generalanwältin).

<sup>11</sup> Begründete Stellungnahme der Kommission gem. Art.226 EGV vom 18.10.2006 im Rahmen des Verfahrens 2005/5046, SG-Greffe(2006)D/205939, unter IV.19 (Eigentlicher Zweck der Informationspflichten wird vereitelt).

<sup>12</sup> Exemplarisch: OLG Stuttgart, Urt. v. 26.01.2012, 7 U 198/11; OLG Köln, VersR 2011, 248; OLG Düsseldorf, VersR 2001, 837.

<sup>13</sup> Diese Frage kann hier nicht vertieft werden. Das OLG Stuttgart, a.a.O., hat sie verneint.

## II. Die Richtlinienkonformität der Ein-Jahres-Frist

Gem. § 5a Abs.2 Satz 4 VVG a.F. erlischt das Widerspruchsrecht ein Jahr nach Zahlung der Erstprämie – und das auch dann, wenn der Versicherungsnehmer entgegen Absatz 1 gar nicht über sein Widerspruchsrecht belehrt worden ist. Die Richtlinie sieht keine solche Jahresfrist vor, steht ihr *prima vista* aber auch nicht entgegen; sie regelt, wie der EuGH ausdrücklich betont, "nicht den Fall, dass der Versicherungsnehmer nicht belehrt wurde und damit auch nicht die Folgen, die das Unterbleiben der Belehrung für dieses Recht haben konnte".<sup>14</sup> Dass § 5a Abs.2 Satz 4 VVG a.F. trotzdem richtlinienwidrig ist, leitet der EuGH aus dem Effektivitätsgrundsatz ab: Die Mitgliedstaaten hätten dafür sorgen müssen, dass "die praktische Wirksamkeit ... [der Richtlinien] unter Berücksichtigung des mit diesen verfolgten Zwecks gewährleistet ist."<sup>15</sup> Eine nationale Bestimmung (wie § 5a Abs.2 Satz 4 VVG a.F.), wonach das Recht des Versicherungsnehmers, von dem Vertrag zurückzutreten, zu einem Zeitpunkt erlösche, zu dem er über dieses Recht nicht belehrt worden sei, laufe der Verwirklichung eines grundlegenden Ziels der Richtlinie und damit deren praktischer

Wirksamkeit zuwider.<sup>16</sup> Der EuGH hätte hier ausführlicher begründen können und müssen, wieso die Effektivität des Rücktrittsrechts durch die Ein-Jahres-Frist in einem nicht mehr hinnehmbaren Maße gefährdet ist; schließlich sieht das Europäische Recht bspw. in Art.10 Abs.1 der Richtlinie über Rechte der Verbraucher [Nichtaufklärung über das Widerrufsrecht] selbst eine solche Frist vor. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der EuGH mit Blick auf § 5a Abs.4 Satz 2 VVG a.F. abschließend entschieden hat.

## III. Die Folgen der *Endress-Entscheidung* für die Deutsche Rechtslage

Der BGH wird § 5a Abs.2 Satz 4 VVG a.F. nunmehr richtlinienkonform auslegen und anwenden. Die These, die *Endress-Entscheidung* bleibe folgenlos, weil § 5a Abs.2 Satz 4 VVG a.F. nicht richtlinienkonform ausgelegt werden könne, dürfte angesichts der BGH-Rspr. zur richtlinienkonformen Rechtsfortbildung nicht zutreffen – ganz abgesehen davon, dass der BGH in diesem Falle, mangels Entscheidungserheblichkeit, gar nicht erst vorgelegt hätte. Der BGH geht davon aus, dass der "Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung ... von den nationalen Gerichten ... mehr [verlangt] als bloße Auslegung im engeren

---

<sup>14</sup> EuGH, a.a.O., Rn.22.

<sup>15</sup> EuGH, a.a.O., Rn.23.

---

<sup>16</sup> EuGH, a.a.O., Rn.26.

Sinne." Er erfordere auch, "das nationale Recht, wo dies nötig und möglich ist, richtlinienkonform fortzubilden".<sup>17</sup> Damit steht eine teleologische Reduktion des § 5a Abs.2 Satz 4 VVG a.F. an: Die verdeckte Regelungslücke, d.h. die planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes,<sup>18</sup> besteht darin, dass § 5a Abs.2 Satz 4 VVG a.F. keine Regelung enthält, die die Ausschlussfrist auf Fälle beschränkt, die nicht unter die Richtlinie 90/619/EWG i.V.m. der Richtlinie 92/96/EWG fallen. Die Planwidrigkeit wäre zu bejahen, wenn der Gesetzgeber eine richtlinienkonforme Regelung treffen wollte, aber nicht getroffen hat. Der BGH verlangt insoweit, dass "ein Widerspruch zur konkret geäußerten, von der Annahme der Richtlinienkonformität getragenen Umsetzungsabsicht des Gesetzgebers besteht",<sup>19</sup> hält es jedoch nicht (mehr) für notwendig, dass sich der Gesetzgeber explizit mit der Frage der Richtlinienkonformität der konkreten Regelung auseinandergesetzt hat; es reiche aus, wenn er sie stillschweigend vorausgesetzt habe.<sup>20</sup> Davon ist hier auszugehen. Denn in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses<sup>21</sup> heißt es

ausdrücklich: "Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der ... Dritten Lebensversicherungsrichtlinie ... in nationales Recht, um die Vollendung des Binnenmarktes im Versicherungswesen von deutscher Seite zu gewährleisten." Dementsprechend ist wohl auszuschließen, dass der Gesetzgeber § 5a Abs.2 Satz 4 VVG a.F. in gleicher Weise erlassen hätte, wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass die Vorschrift nicht richtlinienkonform ist. Letztlich bleibt abzuwarten, wie und mit welcher Begründung der BGH entscheiden wird. Korrekturen gem. Treu und Glauben (§ 242 BGB) mögen im Einzelfall in Betracht kommen;<sup>22</sup> auch diese Diskussion hat jedoch gerade erst begonnen.

**Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union**

[fireu@euv-frankfurt-o.de](mailto:fireu@euv-frankfurt-o.de)

<http://www.fireu.de>

<sup>17</sup> BGH, VersR 2009, 1504, Rn.21; BGH, VersR 2012, 623, 625, u.a. unter Berufung auf EuGH, Urt. v. 4.7.2006, Rs. C-212/04 (Adeneler), Slg. 2006 I, S. 6057, Rn.108.

<sup>18</sup> BGH, VersR 2009, 1504, Rn.22.

<sup>19</sup> BGH, VersR 2012, 623.

<sup>20</sup> BGH, VersR 2012, 623.

<sup>21</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, a.a.O., S.1.

<sup>22</sup> Brand, VersR 2014, 265, 279.